



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Gemeindevorstand
- Rathaus -
61389 Schmitten im Taunus

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

20. Juli 2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022;

hier: Zurückstellung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung

→ • Ihre Berichte, zuletzt vom 19. Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten im Taunus hat in öffentlicher Sitzung am 09. Februar 2022 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Schmitten im Taunus beschlossen. Mit Bericht vom 10. Mai 2022 wurden die Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

In den übersandten Unterlagen sind folgende genehmigungsbedürftige Teile enthalten:

- Gesamtbetrag der Kredite (§§ 97a Nr. 4, 103 Abs. 2 HGO)
- Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§§ 97a Nr. 5 und 105 Abs. 2 HGO)

Da die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 der Gemeinde Schmitten im Taunus bislang nicht aufgestellt sind, habe ich gemäß § 112 Abs. 6 HGO die Genehmigung bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über die aufgestellten Jahresabschlüsse nach § 112 Abs. 5 HGO zurückzustellen.

Bei entsprechender Vorlage der unten näher erläuterten Unterlagen stelle ich bereits jetzt die Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile des Haushaltes in Aussicht.

I. Feststellungen zum Haushaltsplan 2022

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde Schmitten im Taunus ist ausgeglichen dargestellt. Die Gemeinde plant bei einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge in Höhe von ca. 25,25 Mio. € und

einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 24,72 Mio. € einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 0,53 Mio. €. Da keine außerordentlichen Erträge oder Aufwendungen geplant sind, stellt dies zugleich das Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2022 dar.

Im Vergleich zum Vorjahr konnte der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge um ca. 1,80 Mio. € gesteigert werden. Dies resultiert vor allem aus um ca. 1,01 Mio. € gestiegenen Mehrerträgen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, die im Wesentlichen auf gestiegene Erlöse aus Holzverkäufen zurückzuführen sind, sowie einer um ca. 0,42 Mio. € Steigerung bei den Erlösen aus dem Anteil an der Einkommensteuer.

Die ordentlichen Aufwendungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um ca. 1,82 Mio. €. Dies ist im Wesentlichen in einem Mehraufwand für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von ca. 1,05 Mio. €, Personalaufwendungen in Höhe von ca. 0,39 Mio. €, gestiegenen Aufwendungen für Zuweisungen in Höhe von 0,36 Mio. € sowie gestiegenen Umlageverpflichtungen von ca. 0,20 Mio. € begründet.

Über den Planungszeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung wird ab 2023 im ordentlichen Ergebnis jeweils ein deutlicher Überschuss ausgewiesen. Dies beruht im Wesentlichen auf hohen Steigerungen beim Anteil an der Einkommensteuer. Inwieweit dies vor dem Hintergrund der pandemiebedingten und ggfs. durch den Ukraine Krieg verursachten wirtschaftlichen Verwerfungen belastbar ist, bleibt abzuwarten.

Für den Finanzhaushalt wird der Ausgleich im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) dargestellt. Der ausgewiesene Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von ca. 1,02 Mio. € übersteigt die zu zahlende Tilgung in Höhe von ca. 0,60 Mio. € sowie die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse in Höhe von ca. 0,25 Mio. € um ca. 0,17 Mio. €.

Auch über den gesamten Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung wird der Ausgleich des Finanzhaushaltes dargestellt.

Zudem wird im Haushaltsjahr 2021 als auch über den gesamten Planungszeitraum der mittelfristigen Finanzplanung am jeweiligen Jahresende kein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet.

Gemäß § 106 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde Schmitten im Taunus für das Jahr 2022 eine Liquiditätsreserve in Höhe von ca. 0,42 Mio. € vorzuhalten. Bei einem mitgeteilten Bestand an liquiden Mitteln von ca. 1,66 Mio. € ist diese Vorgabe somit vollständig erfüllt.

Im Haushaltsjahr 2022 beabsichtigt die Gemeinde Schmitten im Taunus Kreditaufnahmen in Höhe von ca. 1,52 Mio. €, die zu einer Nettoneuverschuldung in Höhe von ca. 0,92 Mio. € führen. Auch für die Haushaltsjahre 2023-2025 plant die Gemeinde Schmitten im Taunus jeweils Kreditaufnahmen, die allerdings in Anbetracht der über den Planungszeitraum insgesamt höheren Tilgungsleistungen zu einer Rückführung der Verschuldung um ca. 0,08 Mio. € führen. Dessen ungeachtet wird vor dem Hintergrund des steigenden Zahlungsmittelbestandes besonders auf § 93 Abs. 3 HGO hingewiesen.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2021 bestehen keine Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten. Nach der vorgelegten Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2022 besteht unter Berücksichtigung des gemeldeten Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 1,66 Mio. € im Haushaltsjahr 2022 zu keinem Monatsende ein Liquiditätskreditbedarf. Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1,90 Mio. € konnte dementsprechend nicht gemäß § 105 Abs. 2 HGO nachgewiesen werden. Im Hinblick auf das Haushaltsvolumen der Gemeinde Schmitten im Taunus sowie die etwaig notwendig werdende Zwischenfinanzierung der für das Haushaltsjahr 2022 geplanten Investitionsmaßnahmen werde ich von einer Reduzierung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite absehen. Um Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden, bitte ich für die Vorlage künftiger Haushalte um ergänzende Erläuterung, sofern sich der Bedarf nicht aus der Liquiditätsplanung ableiten lässt.

II. Zurückstellung der Haushaltsgenehmigung

Wie bereits einleitend festgestellt, hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung nach § 97a HGO bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach § 112 Abs. 5 HGO gemäß § 112 Abs. 6 HGO zurückzustellen. Maßgeblich für das Haushaltsjahr 2022 wäre bei Haushaltssatzungen, die bis zum 30. April 2021 aufgestellt und eingereicht wurden, der Jahresabschluss 2020. Da mir die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan erst am 10. Mai 2022 vorgelegt wurde und nach § 112 Abs. 5 HGO der Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten aufzustellen ist, ist vorliegend der Jahresabschluss 2021 maßgeblich.

Aufgrund dessen stelle ich die Entscheidung über die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Schmitten im Taunus bis zur Vorlage der vollständigen Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung des Haushaltsjahres 2021 sowie der vollständigen und prüffähigen Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 und der entsprechenden Unterrichtung der Vertretungskörperschaft zurück. Die Prüffähigkeit des Jahresabschlusses 2020 bitte ich durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigen zu lassen.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Zur Meidung von Missverständnissen gestatte ich mir den Hinweis, dass aufgrund dieser Verfügung die Genehmigungsfiktion des § 143 Abs. 1 Satz 3 HGO nicht eintritt. Bis zur Erteilung einer Haushaltsgenehmigung ist die Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2022 weiter nach den Grundsätzen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO) zu führen.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Krebs
Landrat